

öfter wechselte und nicht bekannt gab, weil er sich so der drohenden Paternitätsklage zu entziehen hoffte. Wo aber der Verdacht der Paternitätsflüchtigkeit besteht, hat das Bundesgericht es mit der Erfüllung der Requisite der Gerichtsstandsgarantie regelmäßig besonders streng genommen (s. Amtliche Sammlung XV, S. 98; Entscheidung in Sachen Scherrer vom 13. Juni 1894).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergreif in das Gebiet der richterlichen  
Gewalt. — Empiètement  
dans le domaine du pouvoir judiciaire.

121. Urteil vom 14. November 1894 in Sachen  
Fleck-Weili.

A. Unterm 20. März 1894 stellte die Firma Kern & Cie. beim Regierungsrat des Kantons Baselland das Gesuch, es möge ihr gestattet werden, in der von der Firma Hermann & Bader erworbenen Gewehrfabrik in Binningen eine mechanische Werkstätte für Eisenmöbelfabrikation, Maschinenbau und Eisenbau-Konstruktionen einzurichten. Dieses Gesuch wurde auf Anordnung der kantonalen Baudirektion in Binningen publiziert, und es erhob daraufhin innert der gesetzlichen Frist der heutige Rekurrent mit Eingabe vom 13. April 1894 „als Nachbar“ Einsprache sowohl gegen die Umwandlung der Gewehrfabrik in eine Eisenbauwerkstätte als auch gegen die gemäß Situationsplan beabsichtigten Bauten. Im gleichen an den Gemeinderat von Binningen gerichteten Schreiben ersuchte Rekurrent genannte Behörde, beim Bauamt in Basel ermitteln zu wollen, aus welchen Gründen die Regierung von Baselstadt Kern & Cie. verboten habe, ihre Eisenwerkstätte im Gundoldinger Quartier einzurichten. Der Gemeinderat Binningen übermittelte die Akten samt dieser

Einsprache dem Regierungsrat von Baselland, der sodann, nachdem das eidgenössische Fabrikinspektorat III gegen die Bewilligung zur Einrichtung fraglicher Werkstätte keine Einwendung erhoben hatte, unterm 16. Juni 1894 auf Bericht und Antrag der Baudirektion folgenden Beschluß faßte: „Der Firma Kern & Cie. in Basel wird sowohl die fabrikpolizeiliche als die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung einer mechanischen Werkstätte für Eisenmöbelfabrikation, Maschinenbau und Eisenkonstruktionen in der Gewehrfabrik Binningen erteilt. Der Regierungsrat behält sich jedoch vor, wenn der Betrieb der Fabrik zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft Anlaß geben sollte, nachträglich die zur Abhilfe erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben.“ Im Bericht der Baudirektion, auf welchen der regierungsrätliche Beschluß verweist, wird u. a. ausgeführt, daß das Gesetz über das gesamte Handels-, Gewerbs- und Berufswesen vom 10. Dezember 1855 in seinem § 80 allerdings bestimme, daß Baubewilligungen, falls rechtzeitig Einsprachen privatrechtlicher Natur erhoben würden, erst erteilt werden sollten, wenn solche Einsprachen durch Urteil des Zivilrichters erledigt seien. Im vorliegenden Fall sei es jedoch nicht notwendig, daß von der Verwaltungsbehörde vorerst eine zivilrechtliche Erledigung der Einsprache verlangt werde. Fleck-Weili habe schon anno 1891 und 1892 gegen die Gewehrfabrik verschiedene Reklamationen erhoben und auf dem Prozeßwege verschiedene Begehren gestellt; das Obergericht habe dann unterm 4. November 1892 ihm 1000 Fr. Entschädigung zugesprochen und sei auf die übrigen Begehren nicht eingetreten. Dieses Urteil sei sodann unterm 14. Januar 1893 vom Bundesgericht bestätigt worden. Es sei nun anzunehmen, daß die Gerichte jetzt wieder den gleichen Standpunkt einnehmen würden. Demgemäß rechtfertige es sich, daß die Verwaltungsbehörde, zudem es sich nicht um Errichtung einer neuen Fabrik, sondern bloß um Änderung einer bereits bestehenden handle, von sich aus und zwar dahin entscheide, daß die Einsprache als unbegründet nicht in Betracht falle, u. s. w.

B. Gegen vorgenannten Entscheid der Regierung von Baselland erklärte Heinrich Fleck-Weili den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er behauptete, genannter Entscheid

verleze die in § 10 K.-B. garantierte Gewaltentrennung, sowie das ihm gemäß Art. 80 des Gesetzes vom 10. Dezember 1855 zustehende Einspruchsrecht. Ferner wird auf Rechtsverweigerung resp. Verletzung der Rechtsgleichheit abgestellt. Die rekurrirte Regierung habe in die Rechtsstellung des Rekurrenten eingegriffen, indem sie ihm „den richterlichen Entscheid illusorisch“ machte, resp. ihm statt der Rolle eines Beklagten diejenige des Klägers anwies, u. s. w.

C. Der Regierungsrat von Baselland beantragt Abweisung des Rekurses, indem er zur Begründung anführt: Gemäß Art. 11 und 67 des Handels- und Gewerbegesetzes von 1855 müsse eine besondere Baubewilligung unter andern auch dann erlangt werden, wenn durch die beabsichtigten Gewerbe und Anlagen großes Geräusch gemacht werde oder dieselben starken Rauch verbreiten. Diese Baubewilligungen würden vom Regierungsrat erteilt. Falls Einreden privatrechtlicher Natur erhoben würden, seien dieselben gemäß Art. 80 leg. cit. vorerst durch Urteil des Zivilrichters zu erledigen, und könne die regierungsrätliche Baubewilligung erst dann erteilt werden. In casu habe nun Rekurrent als Nachbar gegen die projektierte Umwandlung der Gewehrfabrik in eine Eisenbauwerkstätte, sowie gegen die nach seiner Ansicht an derselben beabsichtigten Bauten protestiert. Da die Einsprache eine nähere Motivierung nicht enthalte, so habe der Regierungsrat annehmen müssen, genannte Einsprache erfolge deshalb, weil eine solche Werkstätte großen Lärm verursache und die Nachbarschaft belästige. Dann sei aber die Einsprache nicht privatrechtlicher Natur im Sinne von Art. 80 leg. cit., indem der Kanton Baselland kein Gesetz betreffend das Nachbarrecht besitze, gemäß welchem ein Nachbar die Einrichtung einer mit Lärm verbundenen Gewerbeanlage auf dem Nachbargrundstück verhindern könnte. Habe sich demnach die Einsprache des Rekurrenten nur auf die §§ 11 und 67 des Handels- und Gewerbegesetzes stützen können, so sei die Entscheidung über dieselbe gemäß Sinn und Geist, sowie auch gemäß dem Wortlaut genannten Gesetzes Sache der Verwaltungsbehörde, und nicht des Richters, und habe erstere demnach durch ihren Entscheid nicht in die richterliche Kompetenz eingegriffen. Denn die Verwaltungs-

behörde habe über alle Einsprachen zu entscheiden, welche, wie die vorliegende, nicht privatrechtlicher Natur seien (§§ 75 und 76 leg. cit.). Es entspreche dies übrigens der Praxis. Eine Rechtsverweigerung liege nicht vor; es stehe dem Rekurrenten gemäß dem im angefochtenen Entscheide gemachten Vorbehalt frei, bei ungünstiger Gestaltung der Betriebsverhältnisse und erheblicher Belästigung der Nachbarn wieder an den Regierungsrat zu gelangen; ebenso könne er aber auch den Zivilrichter anrufen und sei ihm die Prozeßführung in keiner Weise erschwert worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nachdem das Geschäft von Kern & Cie. um Bewilligung der Umwandlung der Gewehrfabrik in eine Eisenbauwerkstätte in Binningen publiziert worden war, erhob Rekurrent „als Nachbar“ rechtzeitig Einsprache gegen den projektierten neuen Betrieb und bezüglich Bauten. Obwohl nun die betreffende Eingabe wohl deutlicher hätte motiviert werden sollen, so faßte der Regierungsrat von Baselland dieselbe doch, und zwar offenbar mit Recht, in dem Sinne auf, daß Fleck-Meili gegen die ihm zufolge fraglicher Baute und des in Aussicht genommenen Fabrikbetriebes, speziell auch zufolge des Geräusches drohende Benachteiligung in der Benutzung seines benachbarten Grundstückes Protest erheben wolle. Obwohl nun Art. 80 des citierten Gewerbegesetzes bestimmt, daß Einreden privatrechtlicher Natur durch den Zivilrichter zu erledigen seien, erledigte der Regierungsrat selbst die Einsprache; er begründet dies damit, daß Rekurrent ein Privatrecht auf Unterlassung des Geräusches zc. nicht behauptet habe, und ein solches Recht nach basellandschaftlichem Nachbarrecht auch in der Tat nicht bestehen könne; werde aber demnach nur ein aus den §§ 11 und 67 des mehrgenannten Handels- und Gewerbegesetzes sich ergebendes Recht auf Unterlassung von Geräusch behauptet, so sei in Sachen der Regierungsrat kompetent. Dem gegenüber steht jedoch fest, daß die Frage, ob gegen die Immission von Rauch, Geräusch zc. ein Rechtsschutz bestehe, eine solche des Privatrechtes, speziell des kantonalen Sachenrechtes ist; demgemäß ist aber auch eine Einsprache, welche das Recht zu einer solchen Immission negiert, als eine privatrechtliche zu bezeichnen. Rekurrent hat übrigens die betreffende Einsprache ausdrücklich

„als Nachbar“ erhoben, woraus zu entnehmen war, daß er sich auf das Nachbarrecht zu berufen gedachte. Steht aber nach dem Gesagten fest, daß die Einsprache des Rekurrenten d. d. 13. Mai 1894, als eine privatrechtliche zu betrachten ist, so ist im fernern vom rekurrirten Regierungsrat zugegeben, daß privatrechtliche Einsprachen überhaupt nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern vom Zivilrichter zu entscheiden sind. Nun ist zwar seiner Zeit zwischen Rekurrenten und der Firma Hermann & Bader, welche früher die Gewehrfabrik betrieb, ein Urteil betreffend die gleichen nachbarrechtlichen Verhältnisse ergangen, und wird zwar nicht in der hierseitigen Vernehmlassung, wohl aber im Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat mindestens angedeutet, daß daher res judicata anzunehmen sei. Dem gegenüber ergibt sich jedoch, daß Kern & Cie. in der Tat Änderungen im Betrieb vornehmen wollten, und daher Rekurrent bezüglich dieser Änderungen allerdings zu einer Einsprache berechtigt war, welcher nicht die Einrede der abgeurteilten Sache entgegengehalten werden konnte. Indem nun in casu der Regierungsrat, also eine Verwaltungsbehörde, eine privatrechtliche Einsprache selber erledigte, hat er in die Gewaltsphäre des Zivilrichters eingegriffen und damit das in Art. 10 der Kantonsverfassung von Baselland aufgestellte Prinzip der Gewaltenteilung verletzt. Es ist daher der regierungsrätliche Entscheid vom 16. Juni 1894 als verfassungswidrig aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 16. Juni 1894 demgemäß aufgehoben.